



### **Gültig ab 01. September 2010**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und SAVOIR VIVRE, im folgenden „Reiseveranstalter“ genannt.

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Die Buchung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Email getätigt werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Buchung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung und den Reisepreissicherungsschein zuschicken.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor. An dieses ist der Reiseveranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt, was schriftlich, mündlich oder durch Leistung der Anzahlung geschehen kann.

#### 2. Zahlungsbedingungen

2.1 Mit Vertragsschluss und nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung von 15% des Reisepreises fällig (maximal € 250,-- pro Person), die innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist bis zum 30. Tage vor Abfahrt auf das Konto Nr. 102 159 228 bei der Augusta-Bank eG Raiffeisen-Volksbank, BLZ 720 900 00 zu überweisen.

2.2 Bei kurzfristigeren Buchungen (unter 30 Tage vor Abfahrt) ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt der Buchungsbestätigung/des Sicherungsscheines fällig und an den Reiseveranstalter zu entrichten.

2.3 Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises zugesandt, frühestens aber 4 Wochen vor Reisebeginn.

2.4 Sobald der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und der Reiseveranstalter zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

#### 3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog sowie aus den Angaben in der individuellen Buchungsbestätigung. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich der Reiseveranstalter ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Leistungsausschreibung zu erklären.

3.2 Die Angaben in der mit der Reisebestätigung verschickten Reiseinformation zu der jeweiligen Reise sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da sich aber einzelne Bestimmungen oder Teilaspekte der Reise ändern können, kann für die ganzjährige Gültigkeit dieser Informationen keine Gewähr übernommen werden.



#### 4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Reiseveranstalter eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

#### 5. Preisänderungen

5.1 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

5.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

5.5 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5.6 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

#### 6. Rücktritt durch den Reisegast

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter, wobei dem Kunden empfohlen wird, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe des Ersatzes bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch gewöhnliche mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu erwerben ist.



6.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschaliert berechnen. Der Reiseveranstalter kann eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises,
- ab dem 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises,
- ab dem 22. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises,
- ab dem 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70% des Reisepreises,
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt (no-show) 80% des Reisepreises.

6.4 Dem Reisenden bleibt es offen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.5 Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

## 7. Umbuchungen, Ersatzpersonen

7.1 Stornierungen von Teilleistungen einer Reise, sofern dies möglich ist, gelten als Umbuchung. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 45. Tag vor Reiseantritt möglich. Ab dem 45. Tag gelten die Bedingungen gemäß Punkt 6.

7.2 Bis zum Reisebeginn steht es dem Reisenden frei, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt und in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die hierbei entstehenden tatsächlichen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in nachstehenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

### 8.1 Kündigung

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise, trotz einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen einer Reise laut Ausschreibung hinsichtlich seines körperlichen Leistungsvermögens bzw. aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht entspricht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

### 8.2 Rücktritt

Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, kann der Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn über eine etwaige Nichtdurchführung in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.



## 9. Höhere Gewalt

9.1 Wird die Reise infolge einer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren höheren Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, bürgerkriegsähnliche Zustände und ähnliches) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9.2 Darüber hinaus ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Reisevertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

## 10. Haftung des Reiseveranstalters

10.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Reisevertragsrechtes. Die Haftung des Reiseveranstalters aus diesem Vertrag für Sachschäden ist pro Reise und Reisenden insgesamt auf € 4100 beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

10.2 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## 11. Gewährleistung, Obliegenheit und Kündigung des Reisenden

### 11.1 Abhilfe

Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistungen, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, indem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Wenn die Abhilfe jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, kann der Reiseveranstalter diese verweigern. Auftretende Mängel sind stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort ist um Abhilfe zu ersuchen.

### 11.2 Minderung des Reisepreises

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise darauf eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### 11.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Aus Beweissicherungsgründen wird dem Reisenden empfohlen, dieses schriftlich vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises.



#### 11.4 Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

#### 12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt, Aussagen zu Schadenersatzansprüchen zu machen. Falls keine Reiseleitung verfügbar ist, ist der Reiseveranstalter an seinem Geschäftssitz zu verständigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

#### 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Wir empfehlen dem Reisenden, die Anmeldung dieser Ansprüche schriftlich gegenüber dem Veranstalter unter der unten genannten Adresse vorzunehmen.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Weiterführung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

#### 15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Reisen von SAVOIR VIVRE ist Augsburg.

#### 16. Veranstalter

Anschrift: Savoir Vivre, Postfach: 22 01 70, 86181 Augsburg  
Tel. 0821-343 48 48, Fax 343 39 84  
Inhaber: Nicole Harbort